

es die Rettungsmaßregeln beim Ausbruche von Bränden zu erfordern schienen.

V. Sitten- Da in Löbtau und den umliegenden Dörfern bis zu
polizei. Anfang dieses Jahrhunderts auf Grund der Handwerkermeile
kein Schneider vorhanden war, so waren die Handwerker
genötigt, ihre Kleider in Dresden anfertigen zu lassen und
unterstanden somit auch den obrigkeitlichen Erlassen von
1) Kleider- Kleiderordnungen.¹⁾ „Beim Erlassen von Kleiderordnungen
ordnungen waren die Obrigkeiten zunächst von dem Bestreben geleitet,
der in der Tracht zu Tage tretenden Schamlosigkeit entgegen-
zuwirken und die gute Sitte aufrecht zu erhalten, wie nicht
minder dem Hochmut und der Verschwendung von Hab und
Gut durch übertriebenen Aufwand in der Kleidung zu steuern.
Bald kamen aber nationale Gesichtspunkte hinzu, insofern
man dem Eindringen fremder Sitten wehren und durch das
Verbot der Verwendung ausländischer Stoffe die heimische
Industrie heben wollte“. Den Anfang machte in dieser
Gegend ein Befehl Kurfürst Friedrich II. vom 4. März
1460, wonach den Schustern die Anfertigung und der Ver-
kauf spitzer Schuhe mit Schnäbeln verboten und den Zuwider-
handelnden eine Strafe von 100 rheinischen Gulden, an den
Landesherrn zahlbar, treffen sollte. Der Dresdner Stadtrat
erließ wahrscheinlich im Jahre 1461 seine erste Kleiderordnung,
die mit einer Hochzeits- und Kindtaufsordnung²⁾ verbunden
war. Sie richtet sich gegen den überhandnehmenden Gebrauch
von Gold- und Perlenschmuck, kostbaren Stoffen und Pelz-
werken und gegen die der Schamhaftigkeit zuwiderlaufende
Form der männlichen und weiblichen Kleidung. Die Röcke
und Mäntel sollten mindestens so lang sein als die herab-
hängende Hand reichte, damit sie bei den Männern die in
den eng anliegenden Bein Kleidern hervortretenden Körper-
formen verhüllten. Die Frauen sollten Brust und Nacken
nicht entblößt tragen; sie auch nicht mit einem bloßen Brust-
laß, sondern mit ordentlich geschlossener Kleidung bedecken.

¹⁾ V. Bartsch, „Sächs. Kleiderordnungen aus der Zeit von 1450—1750“. 2. Programm: Annaberg 1882 und 1882.

²⁾ „ordenong des rats zeu Dresden uff oberige und un-
ordeliche Kost und Cleidung.“